



Satzung des Cannabis Social Club Esslingen e.V.

Präambel

Ein Cannabis Social Club (CSC) ist eine Anbaugemeinschaften von Cannabisnutzern, die ihren Eigenbedarfsanbau gemeinschaftlich organisieren. Ziel des Cannabis Social Club Esslingen, abgekürzt CSC Esslingen, ist die Gründung und der Betrieb einer solchen Anbaugemeinschaft, sobald die gesetzliche Grundlage dafür vorhanden ist.

Da der Anbau von THC-haltigem Hanf auch für den medizinischen Eigenbedarf in Deutschland derzeit noch verboten ist und aktiv strafrechtlich verfolgt wird, werden die vorrangigen Aufgaben und Ziele des Vereins und der Mitglieder zunächst darin bestehen, sich als Interessengemeinschaft von Cannabiskonsumenten und -patienten einzusetzen für:

1. Aufklärung, Prävention und Bildungsarbeit intern und extern
2. Eine akzeptierende und regulierende Drogenpolitik
3. Somit eine Änderung der Drogengesetzgebung in Deutschland
4. sowie die Vorbereitung und Ausgestaltung der Räumlichkeiten und Strukturen, um im Falle einer Legalisierung schnell und effektiv die Versorgung der Mitglieder mit Cannabis sichern zu können. Der Verein befürwortet Qualitätskontrollen durch staatliche Behörden, Labore oder durch den Verein selbst.

Der Cannabis Social Club Esslingen nimmt als Mitglieder aktuell volljährige Personen auf, die sich für Cannabis medizinisch, politisch und gesellschaftlich interessieren, eine Veränderung in der Drogenpolitik einsetzen wollen sowie eine sichere Versorgung der Vereinsmitglieder mit Cannabis unter Berücksichtigung von Qualitätskontrollen und -standards, im Falle einer Entkriminalisierung oder Legalisierung, einsetzen wollen.

Weiterhin heißt der CSC Esslingen als Mitglieder nicht nur Cannabis-Interessierte willkommen, sondern ausdrücklich alle Menschen, die an einer akzeptierenden und regulierenden Drogenpolitik und Gesetzgebung zum Schutz von Jugend, Verbrauchern und Gesellschaft interessiert sind.

In diesem Sinne gibt sich der Cannabis Social Club Esslingen folgende Satzung.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Cannabis Social Club Esslingen“
2. Er hat seinen Sitz in Esslingen und ist in das Vereinsregister eingetragen worden. Er führt im Namen den Zusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§2 Ziele und Aufgaben des Vereins

2.1 Aufklärung, Jugend- und Gesundheitsschutz sowie Prävention

Dem Cannabis Social Club Esslingen sind Jugendschutz und Prävention, der Verbraucher- sowie Gesundheitsschutz ein besonderes Anliegen. Dafür ist eine wissenschaftlich fundierte und ideologiefreie Aufklärung von zentraler Bedeutung. Der CSC Esslingen ist sich der Gefahren, die durch den Konsum von Cannabis u. a. für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene entstehen können, bewusst. Daher möchte der Verein Aufklärungsarbeit leisten und sich dabei insbesondere an Risikogruppen wenden. Ebenso bietet er bei Vorliegen einer ärztlichen Verschreibung Beratung für Patienten im Rahmen seiner Kenntnisse an.

2.2 Öffentlichkeitsarbeit und Politikberatung

Der Verein setzt sich für eine Beendigung der Cannabisprohibition und für die Schaffung eines regulierten Marktes und die dafür notwendigen Gesetzesänderungen ein. Die angestrebten Gesetzesänderungen sollten auch den Eigenanbau von Cannabis, sowohl individuell als auch den gemeinschaftlichen Anbau, zulassen und regeln. In diesem Sinne betreibt der Verein Öffentlichkeitsarbeit und steht der Politik als Ansprechpartner zur Verfügung. Der CSC Esslingen ist überparteilich und arbeitet daran, alle Parteien von den Zielen des Vereins zu überzeugen.

2.3 Anbau

Der Cannabis Social Club Esslingen setzt sich für regulierte Strukturen zum Umgang und Konsum von Cannabis ein. Insbesondere setzt sich der Club für die Legalisierung des Eigenanbaus sowohl individuell als auch gemeinschaftlich ein. Nach Schaffung gesetzeskonformer Möglichkeiten strebt der Cannabis Social Club Esslingen den legalen Betrieb eines gemeinschaftlichen Eigenbedarfsanbaus von Cannabis für die volljährigen Vereinsmitglieder an. Ziel des Vereins ist der gemeinschaftliche Anbau von Cannabis für den Eigenbedarf seiner Mitglieder unter legalen Bedingungen und unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Damit soll den Mitgliedern ein kostengünstiger Zugang zu unterschiedlichen Cannabisprodukten ermöglicht werden. Zum Zeitpunkt der Gründung des Vereins ist es illegal, Cannabis zu produzieren und weiterzugeben.

2.4 Medizin und Forschung

Der CSC Esslingen setzt sich für einen vorurteilsfreien Einsatz von Cannabis in der Medizin ein. Hierfür wird der CSC Esslingen Kontakte zu Medizinern aufbauen, um über die Anwendungsmöglichkeiten von Cannabis als Medizin im Rahmen seiner Möglichkeiten und Fachkenntnis zu informieren.



Ebenso setzt sich der CSC Esslingen für die Forschung an Cannabis, sowohl in der Medizin als auch als Genussmittel, ein. Durch Kontakte zu Forschungseinrichtungen und Wissenschaftlern wird der CSC Esslingen die laufende Forschung auf diesem Gebiet unterstützen und fördern.

2.5 Socialising

Der Club möchte seinen Mitgliedern ein lebendiges Vereinsleben bieten, bei dem auch Spaß, Vergnügen und Geselligkeit nicht zu kurz kommen. Deswegen soll es, losgelöst von vorgenannten Zielen, einen Club oder zumindest Clubveranstaltungen geben, die der Kontaktpflege und dem Zusammenhalt der Gemeinschaft dienen.

Bis die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Kultivierung und Abgabe von Cannabisprodukten an die Mitglieder des Vereins ausgestaltet sind, verfolgt der Verein maßgeblich gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzung. Genauer sind das die Ziele der Unterpunkte 2.1 Aufklärung, Jugend- und Gesundheitsschutz, Prävention, 2.2 Öffentlichkeitsarbeit und Politikberatung sowie 2.4 Medizin und Forschung, und 2.5 Socializing.

§3 Mitgliedschaft

3.1 Aufnahmeantrag und Arten von Mitgliedschaften

Der Cannabis Social Club Esslingen bietet drei Arten von Mitgliedschaften: Die aktive, die unterstützende sowie die fördernde Mitgliedschaft, wie nachfolgend beschrieben. Über Aufnahmeanträge für Mitglieder entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Lehnt der Vorstand eine Mitgliedschaft ab, hat er dies dem Bewerber/der Bewerberin ohne Nennung von Gründen mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann erneut und endgültig. Zur Mitgliederversammlung ist der Anwärter zu laden und rechtliches Gehör zu gewähren.

Für alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, welche den Cannabis Social Club und die gemeinsamen Ziele unterstützen wollen, steht die unterstützende Mitgliedschaft offen. Die unterstützende Mitgliedschaft tritt nach Genehmigung des Vorstandes mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages automatisch in Kraft und erlischt automatisch, sobald der Mitgliedsbeitrag zwei Monate ausbleibt oder das Mitglied die Mitgliedschaft mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres beendet.

Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Unterstützende Mitglieder haben kein aktives sowie passives Wahlrecht und können nicht zum Vorstand sowie in den Anbaurat gewählt werden. Anträge von unterstützenden Mitgliedern an den Vorstand oder an die Mitgliederversammlung sind zulässig.



Die aktive Mitgliedschaft setzt eine unterstützende Mitgliedschaft voraus und wird durch den Vorstand dem Mitglied auf Antrag erteilt. Die Voraussetzung für die Erteilung einer aktiven Mitgliedschaft ist ein vom Mitglied erbrachter Beweis der aktiven und dauerhaften Mitarbeit im Verein. Als Orientierung gelten hier 6 Stunden geleistete Vereinsarbeit pro Woche. Über Aufnahmeanträge für Mitglieder entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Aktivstatus besteht nicht. Sollte die aktive Mitgliedschaft abgelehnt werden, steht es dem Mitglied frei, sich nach sechs Monaten erneut an den Vorstand zu wenden. Die aktive Mitgliedschaft endet, wenn der Mitgliedsbeitrag zwei Monate nicht bezahlt wird oder wenn das Mitglied die Mitgliedschaft mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündigt. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Am gemeinschaftlichen Cannabisanbau können sich nur natürliche und volljährige Personen beteiligen, welche eine aktive Mitgliedschaft besitzen. Ist die Teilnahme am gemeinschaftlichen Cannabisanbau limitiert, haben fachkundige aktive Mitglieder Vorrang.

Die fördernde Mitgliedschaft unterteilt sich in drei Sparten. Einmal der ermäßigten Fördermitgliedschaft, der regulären Fördermitgliedschaft sowie der erweiterten Mitgliedschaft. Während in der ermäßigten Mitgliedschaft Fördermitglieder ohne öffentliche Namensnennung Mitglied werden können, so unterstützt der Verein die reguläre Fördermitgliedschaft mit regelmäßigen öffentlichen Danksagungen sowie der Möglichkeit, sich an bestimmten Aktionen finanziell unter Namensnennung zu beteiligen. Für alle fördernden Mitgliedschaften sind schriftliche Anträge an den Vorstand zu richten. Jegliche fördernden Mitgliedschaften treten nach textlicher Genehmigung des Vorstandes sowie mit der Bezahlung des ersten monatlichen Fördermitgliedsbeitrages automatisch in Kraft und erlöscht automatisch, sobald der Mitgliedsbeitrag zwei Monate ausbleibt oder das Mitglied die Mitgliedschaft mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres beendet. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Fördernde Mitglieder haben kein aktives sowie passives Wahlrecht und können nicht zum Vorstand sowie in den Anbaurat gewählt werden. Anträge von fördernden Mitgliedern an den Vorstand, an die Mitgliederversammlung sowie an den Anbaurat sind nicht zulässig. Der Sinn dieser Mitgliedschaft ist lediglich in der Förderung des Vereins Interesses zu sehen.

3.2 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist kein Teil der Satzung und kann nach Bedarf durch den Vorstand angepasst werden.

Der Verein kann verlangen, dass für Mitgliedsbeiträge eine Einzugsermächtigung durch das Mitglied erteilt wird.



3.3 Beendigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung

Der nachgewiesene oder wiederholt vermutete Verkauf, die Abgabe von Cannabis an vereinsfremde sowie maßgeblich Minderjährige aus dem Gemeinschaftsanbau, führt zwingend zum sofortigen Ausschluss mit dem sofortigen Ende aller Verpflichtungen des Vereins gegenüber dem Mitglied. Das betroffene ehemalige Mitglied hat kein Recht auf Wiederaufnahme in den Verein. Der Vorstand des Vereins hält sich strafrechtliche Schritte gegen das ehemalige Mitglied offen.

Der Vorstand sowie die Mitgliederversammlung können die Mitgliedschaft eines Mitglieds durch einfachen Beschluss zudem sofort beenden, wenn das Mitglied gegen den Vereinszweck sowie die Satzung handelt, durch Handlungen oder Aussagen dem Zweck oder Ansehen des Vereins oder seinen Mitgliedern schadet, den Vereinsfrieden gefährdet oder schlicht seinen (Zahlungs-) Verpflichtungen als unterstützendes, aktives oder förderndes Vereinsmitglied nicht nachkommt. Der Ausschluss ist dem Mitglied in Textform zu übermitteln. Gegen die Beendigung der Mitgliedschaft kann beim Vorstand oder der nächsten Mitgliederversammlung vom Mitglied Einspruch eingelegt werden, um rechtliches Gehör zu erhalten. Bei Anrufung einer Mitgliederversammlung oder dem Vorstand durch das Mitglied ist das Mitglied zu laden und anzuhören. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Anrufung sowie Einspruchseinlegung endgültig über das Ausscheiden des Mitglieds.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder können sich für Vereinsaktivitäten zu Arbeits- und Interessengemeinschaften zusammenschließen. Monetäre Mittel können hierfür beim Vorstand angefragt werden. Mitglieder können zudem mit dem Anbaurat zusammen die spezifischen Kultivare, im Falle einer späteren Entkriminalisierung respektive Legalisierung, sowie die präferierte Menge der Kultivare oder des herzustellenden Konzentrats, empfehlen. Um den Anbaurat in seiner Funktion nicht zu beschränken, wird die Mitgliederversammlung auf das „Was“ wird kultiviert und konzentriert beschränkt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet und den Vereinsfrieden aufrecht zu erhalten.



§5 Vereinsmittel

Der Verein ist auf Eigenwirtschaftlichkeit ausgerichtet und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Mittel des Vereins dürfen nur nach Vorgaben dieser Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Einnahmen erzielt der Verein durch:

- Beiträge
- Einnahmen aus Durchführung des Vereinszwecks
- Kapitalerträge
- Spenden
- Veranstaltungserlöse
- Verkauf von Fanartikeln

Der Cannabisanbau kann auf Beschluss des Vorstandes, insbesondere für Anschubfinanzierung und längerfristige Investitionen, aus allgemeinen Vereinsmitteln unterstützt werden, soll aber möglichst durch Sonderbeiträge der teilnehmenden Mitglieder und Spenden finanziert werden. Ein solcher Sonderbeitrag orientiert sich an den anteilig anfallenden Kosten zzgl. eines Vereins Zuschlags und ggf. gesetzlich geregelter Abgaben.

Der Wirtschaftsplan erklärt die notwendigen Anschaffungen und Fixkosten zur Erhaltung des Vereins. Diese werden vom Vorstand gemeinsam mit dem Anbaurat, auf Basis der umsetzbaren Wünsche und Bedürfnisse der Mitglieder, erarbeitet und der Mitgliederversammlung jährlich vorgestellt. Die Planung wird für ein Wirtschaftsjahr gemacht und ist Pflicht Punkt der Tagesordnung auf der jährlichen Mitgliederversammlung.

§6 Zugehörigkeit zu einem Dachverband

Über den Beitritt zu einem Dachverband entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ziel hierbei ist es, zu einer Ortsgruppe des z. B. Deutschen Hanfverband (DHV) o. ä. zu werden und diesen als DHV-Dachverband anzunehmen.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Anbaurat



§8 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Anbaurat.

8.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird in der Regel von dem/der Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ersatzweise kann die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung wählen. Die Wahl des Versammlungsleiters erfolgt offen durch Akklamation. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Wahl des Vorstandes und des Anbaurates bei Neuwahlen oder ergänzenden Mitgliedern
2. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit des Vereins
3. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
4. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
5. Entgegennahme des Geschäfts- und Tätigkeitsberichts des Vorstandes
6. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
7. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
8. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
9. Empfehlung der Kultivare, der Konzentrate sowie die Festlegung der Cannabisprodukte in Zusammenarbeit mit dem Anbaurat, nach gesetzlichen Vorgaben.

Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen per E-Mail eingeladen. Die Frist für die Einladung orientiert sich am Zeitpunkt der Absendung durch den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr (Jahreshauptversammlung), ansonsten soweit es erforderlich ist oder der Vorstand sie einberuft. Die Mitgliederversammlung ist digital durchzuführen. Auf Wunsch des Vorstandes kann sie physisch erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn mindestens 33 % der aktiven Mitglieder des Vereins diese unter Angabe von Gründen und Nennung einer Tagesordnung schriftlich verlangen. Die Mitgliederversammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden.



Alle aktiven Mitglieder, die nicht mit ihrem Mitgliedsbeitrag im Verzug sind, sind stimm- und antragsberechtigt. Anträge auf Satzungsänderung, außerordentliche Neuwahlen oder Auflösung sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen und mit der fristgemäßen Einladung durch den Vorstand zu versenden. Solche Anträge sind als Initiativanträge unzulässig. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Vereinsfremde Personen dürfen nur nach Einladung oder Genehmigung durch den Vorstand an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig und entscheidet durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über die Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben.

8.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Der Schatzmeister ist zugleich stellvertretender Vorsitzender. Zusätzlich kann ein erweiterter Vorstand gebildet werden. Der Vorstand ist insgesamt auf 3 Mitglieder inklusive Erweiterung begrenzt. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB und führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand wählt intern in geheimer Wahl die Posten Schatzmeister sowie Vorsitzender des Vorstandes einmal pro Jahr.

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich per Dienstvertrag anzustellen. Die Mitgliederversammlung kann für den Vorstandsvorsitzenden eine marktübliche Vergütung beschließen. Dies ist im jeweiligen Protokoll der Mitgliederversammlung festzuhalten. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstandsvorsitzenden zusätzlich zum Abschluss und zur Kündigung von entsprechenden Verträgen mit anderen Vorstandsmitgliedern in Eigenregie ermächtigen. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins nach außen bedarf es die gemeinsame Vertretung respektive Zeichnung durch mindestens zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes. Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit bestellt und beschließt eigenständig die Beitragsordnung sowie etwaige Sonderbeiträge. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen und entscheidet durch Beschluss mit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Die Sitzungen sind in der Regel vereinsöffentlich, sofern Datenschutzbestimmungen keine Vertraulichkeit verlangen. Alle Mitglieder bis auf Fördermitglieder sind berechtigt, Anträge an den Vorstand zu stellen. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren, die Protokolle sind den Mitgliedern auf Wunsch zur Kenntnis zu geben. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten die Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Amtsverwalter anzuwenden.

Die Aufgaben des Vorstandes sind wie nachfolgend aufgeführt zu konstatieren. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten verantwortlich, sofern sie nicht durch verbindliche Regelungen, Gesetze, der Vereinssatzung des CSC Esslingen oder der Mitgliederversammlung zugeteilt ist.

1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung des Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr bis spätestens Ende des ersten Quartals des Geschäftsjahres
5. Erstellung eines Jahresberichtes bis spätestens Ende des ersten Quartals eines Geschäftsjahres
6. Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins
7. Verhandlung, Abschluss und Kündigung von jeglichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen den Verein betreffend
8. Beschlussfassung über die Aufnahme, den Ausschluss und die Streichung von der Mitgliederliste von Mitgliedern gemäß der Satzung
9. Ernennung von aktiven und Ehrenmitgliedschaften
10. Abschließende Genehmigung der Anbau-, der Verteilungs-, sowie der Geschäftsordnung des Anbaurates

8.3 Der Anbaurat

Der Anbaurat besteht aus mindestens zwei und höchstens vier gewählten aktiven Mitgliedern. Der Vereinsvorstand hat das Recht, zusätzlich zwei Mitglieder aus seinen Reihen in den Anbaurat zu entsenden.

Anbauratsmitglieder müssen aktive Vereinsmitglieder sein und nachweislich mehrjährige Erfahrung in der Bewirtschaftung von Staudengewächsen oder anderen zuträglichen, unmittelbar verbundenen Bereichen, wie dem Handwerk, dem Gartenbau oder Ähnlichem vorweisen. Der Anbaurat wird auf unbestimmte Zeit bestellt und beschließt eigenständig die Anbau- sowie Verteilungsordnung nach Rücksprache mit den Mitgliedern.

Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Anbaurates im Amt. Der Anbaurat kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Anbaurat wählt in geheimer Wahl einen Vorsitzenden sowie seinen Vertreter. Sämtliche den Anbau betreffenden Entscheidungen trifft der Anbaurat gemäß seiner eigens zu erstellenden Geschäftsordnung in eigener Verantwortung, sofern er nicht durch Weisungsbeschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands gebunden ist.

Die Aufgaben des Anbaurats sind:

1. Beschließung einer Anbau- und Verteilungsordnung auf Basis der Wünsche der Mitgliederversammlung, die den Anbau (genauer das „Wie“ wird angebaut) bestimmen sowie die Verteilung auf die Mitglieder regelt



2. Weiter wird die anzubauende Menge, die Sorten, die Verteilung der Menge auf die Mitglieder sowie die Finanzierung in den Ordnungen festgehalten und vom Anbaurat umgesetzt. Im Falle eines Überschusses wird der Überschuss primär zu Konzentraten weiterverarbeitet oder alternativ eingelagert
3. Berechnung des Selbstkostenanteils pro Gramm für jede angebaute Sorte sowie herzustellenden Konzentrats
4. Planung, Sicherstellung, Koordination und Kontrolle des satzungsgemäßen Anbaus

Sitzungen des Anbaurats finden mindestens einmal im Quartal statt. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das von den Vereinsmitgliedern auf Wunsch eingesehen werden kann. Der Anbaurat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Anbauratsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Anbaurat ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

§ 10 Aufwendungsersatz

Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins - soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden - haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Als Beispiel sei die Fahrtkostenpauschale des Finanzamtes aufgeführt.

§ 11 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereins, kann sich der Verein Ordnungen geben. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 12 Gründungskosten

Der Verein trägt die Kosten seiner Gründung bis zu einem Betrag von 2.500,00 Euro brutto.

§ 13 Stakeholder Value und nachhaltiges Wirtschaften

Der Cannabis Social Club Esslingen e.V. setzt sich weitreichende Ziele im Sinne einer nachhaltigen Vereinsführung, einer Schonung der Umwelt sowie der gerechten Behandlung von allen Interessengruppen, welche am Vereinszweck beteiligt sind.



Konkret möchte der CSC Esslingen e.V. im sozialen Sinne alle Stakeholder fair und gerecht behandeln und alles daransetzen, dass Kunden-, Mitglieder- und allgemein alle Geschäftsbeziehungen wirtschaftlich und sozial nachhaltig gestaltet werden. Dies setzt voraus, dass vom Vorstand über die Mitglieder bis zum geringfügigen Beschäftigten im internen Sinne rücksichtsvoll und auf Augenhöhe miteinander umgegangen wird, die gegenseitigen Bedürfnisse wertgeschätzt werden und zum maximalen sozialen und wirtschaftlichen Wohle aller gehandelt wird, sofern dies umsetzbar ist.

Weiterhin bedeutet dies, dass der CSC Esslingen e.V. im externen Sinne einen nachhaltigen Impact im gesellschaftlichen Leben von Esslingen und darüber hinaus gestalten will. Beispielsweise geschieht dies durch faire Bezahlung von Dienstleistern und Handwerkern, Gestaltung von nachhaltigen Geschäftsbeziehungen auf Vertrauensbasis, Spenden vom Umsatz des Vereins, durch ehrenamtliche Beteiligung von Mitgliedern und Arbeitnehmern im Verein an gesellschaftlichen Prozessen sowie durch Beteiligung und Einbindung der Öffentlichkeit im Sinne des Vereinszweckes. Beispielsweise durch Schulungen, Aufklärungs- und Präventionsarbeit. Abschließend verpflichtet sich der CSC Esslingen e.V. alle Tätigkeiten und Prozesse umzusetzen, welche die Umwelt schonen, Mensch und Tier schützen und einen positiven Beitrag diesbezüglich leisten.

§ 14 Satzungsänderung und Auflösung

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind von der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten und vom Vorstand den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden aktiven Mitglieder. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von einer zuständigen Behörde vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins geht ein mögliches Vereinsvermögen nach Liquidation zu gleichen Teilen an folgende Vereine:

- Beratungsstelle Sucht und Prävention - Esslingen am Neckar
- Deutscher Hanfverband (DHV)



Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25. Februar 2024 beschlossen.